

Bekanntmachung

Planfeststellung nach §§ 67, 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. §§ 139 bis 145 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) für das Vorhaben:

Kiesabbau im Grundwasser mit dem Verbleib von zwei Wasserflächen auf den Flurstücken 26, 27/2 und 43 (tw.) der Flur 3, Gemarkung und Gemeinde Klein Rheide
(Erweiterung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 03. März 1194 zugelassenen Abbauvorhabens auf den Flurstücken 15, 16, 17, 18, 19, 20, 27/1 und 28 der Flur 3, Gemarkung und Gemeinde Klein Rheide sowie auf dem Flurstück 2/5 der Flur 1, Gemarkung und Gemeinde Kropp)

Das Vorhaben umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Ausbau eines Gewässers im Zuge des Kiesabbaus in den Grundwasserbereich auf den Flurstücken 26, 27/2 und 43 (tw.) der Flur 3, Gemarkung und Gemeinde Klein Rheide. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von rd. 4,44 ha. Die verbleibenden Grundwasserseen werden eine Größe von ca. 0,3 ha und ca. 0,6 ha aufweisen.
- Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen

Die Kieswerke Mielberg GmbH, (Träger des Vorhabens) hat für das Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem WHG beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 4.1.1. der Anlage 1 zum Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG). Mit den Antragsunterlagen wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig (Fachdienst Umwelt) als zuständige Untere Wasserbehörde zunächst das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen liegen für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme aus, und zwar in der Zeit

vom 05.02.2024 bis 19.02.2024

im

**Rathaus der Gemeinde Kropp, Bauabteilung
Zimmer 2.02 (2. Obergeschoss),
Am Markt 10,
24848 Kropp,**

während folgender Zeiten:

**montags, dienstags, donnerstags und freitags: 08:00-12:00 Uhr
und zusätzlich donnerstags von 14:00-17:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung (04624/72-34)**

und beim

**Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg,
Fachdienst Umwelt,
Zimmer 439,**

**Flensburger Str. 7,
24837 Schleswig**

**während folgender Zeiten:
montags, dienstags und mittwochs: 8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags 8:30 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 17:00 Uhr
freitags: 8:30 bis 12:00 Uhr**

**Terminvereinbarung möglich unter der Telefonnummer:
04621/87-400**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis

einschließlich 19.02.2024 schriftlich oder zur Niederschrift zum **Aktenzeichen 661.5.01.059-6/24** Einwendungen gegen den Plan bei den genannten Behörden erheben.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der genannten Behörden. Die Einwendungen sollen möglichst in 2-facher Ausfertigung mit deutlich lesbaren Vor- und Zunamen, Straße, Hausnummer und Wohnort beigebracht werden und den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenlisten, vervielfältigter oder gleichlautender Text) bitte ich einen gemeinsamen Vertreter zu benennen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 140 Abs. 4 Satz 3 LVwG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird örtlich bekannt gegeben, der Termin ist nicht öffentlich.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Untere Wasserbehörde. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt,

Schleswig, 25.01.2024

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez.
Möller